

Brüssel, den 22. August 2025
(OR. en)

12209/25

ENT 139
MI 592
COMPET 812
IND 309
ENV 767
TRANS 336
DELECT 115

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 4852 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.7.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Normen für eCalls und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 hinsichtlich der technischen Anforderungen und Prüfverfahren für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen, die mit auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systemen ausgerüstet sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4852 final.

Anl.: C(2025) 4852 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2025
C(2025) 4852 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.7.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Normen für eCalls und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 hinsichtlich der technischen Anforderungen und Prüfverfahren für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen, die mit auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systemen ausgerüstet sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ muss seit dem 31. März 2018 in allen neuen Fahrzeugtypen der Klassen M₁ und N₁ ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System eingebaut sein. Das eCall-System wählt bei einem schweren Verkehrsunfall automatisch die europäische Notrufnummer 112, wodurch die Antwortzeit verkürzt und Leben gerettet werden.

Mit Artikel 5 Absatz 8 dieser Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter technischer Anforderungen und Prüfverfahren für die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrer auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systeme und für die EG-Typgenehmigung von auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systemen und von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten dafür zu erlassen. Diese Anforderungen und Verfahren sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 der Kommission² festgelegt.

Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung der Kommission sollen die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 enthaltenen technischen Anforderungen und Prüfverfahren dahingehend geändert werden, dass sie technologieneutral gemacht werden, die Struktur der Prüfungen verbessert wird und zusätzliche Prüfungen für die Reservestromversorgung (sofern vorhanden) und die sekundäre Stromversorgung des Fahrzeugs aufgenommen werden.

Die Verordnung enthält ferner Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass das bordeigene eCall-System der regelmäßigen technischen Überwachung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ unterzogen werden kann. Für Hersteller und nationale Behörden ist eine Vorlaufzeit bis zum 1. Januar 2028 vorgesehen, um sich auf die Umsetzung der neuen Anforderungen vorzubereiten.

Außerdem enthält die Verordnung Vorschriften für die Erweiterung von Genehmigungen für bordeigene eCall-Systeme, die über leitungsvermittelte Kommunikationsnetze betrieben werden, um sicherzustellen, dass sie nach dem Übergang zur paketvermittelten Kommunikationstechnologie weiterhin ihren Zweck erfüllen.

Mit dieser Verordnung wird zudem Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2015/758 geändert, um die darin genannten Fassungen der Normen zu aktualisieren.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses Rechtsakts führte die Kommission auf den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ am 4. Juli, 10. September und 8. Oktober 2024 Konsultationen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Interessenträgern, die ihre allgemein befürwortende Haltung bestätigten. Die Vertreter der Mitgliedstaaten billigten den Rechtsakt auf der Sitzung der Sachverständigengruppe „Kraftfahrzeuge“ der Mitgliedstaaten am 6. Mai 2025.

In Übereinstimmung mit den Regelungen für eine bessere Rechtsetzung wurde der delegierte Rechtsakt auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum zwischen dem 28. März 2025 und 25. April 2025 veröffentlicht.

¹ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/758/oj>.

² ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/79/oj.

³ ABl. L 127 vom 29.4.2014, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/45/oj>.

Insgesamt nahmen 11 Interessenträger Stellung. Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und zur Kenntnis genommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage dieses delegierten Rechtsakts sind Artikel 5 Absätze 8 und 9 sowie Artikel 6 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.7.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Normen für eCalls und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 hinsichtlich der technischen Anforderungen und Prüfverfahren für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen, die mit auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systemen ausgerüstet sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG¹, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 8 und 9 und Artikel 6 Absatz 12, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2015/758 müssen alle neuen Fahrzeugtypen der Klassen M₁ und N₁ mit einem auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-System ausgerüstet sein.
- (2) In der Mitteilung der Kommission über eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität² wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Anpassung des eCall-Rechtsrahmens an neue Telekommunikationstechnologien vorzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2015/758 enthält eine Liste europäischer Normen und technischer Spezifikationen, auf denen die technischen Anforderungen für die Genehmigung von eCall-Systemen und mit solchen Systemen ausgerüsteten Fahrzeugen beruhen.
- (4) Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat die neuen Normen EN 17184:2024 und EN 17240:2024 angenommen, die an die technischen Spezifikationen CEN/TS 17184:2022 und CEN/TS 17240:2018 anschließen. Die neue Fassung der Norm EN 16072:2025 enthält zudem einschlägige Änderungen für eCall. Dementsprechend sollten die Verweise auf die jeweiligen technischen Spezifikationen und Normen in Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2015/758 aktualisiert werden.
- (5) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 der Kommission³ wurden detaillierte technische Anforderungen und Prüfverfahren für die Genehmigung von auf dem 112-

¹ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/758/oj>.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020) 789 final vom 9.12.2020).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/79 der Kommission vom 12. September 2016 zur Festlegung detaillierter technischer Anforderungen und Prüfverfahren für die EG-Typgenehmigung von

Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systemen und von mit solchen Systemen ausgerüsteten Kraftfahrzeugen festgelegt. Diese technischen Anforderungen und Prüfverfahren sollten überarbeitet werden, um Technologieneutralität zu gewährleisten und eine technologieunabhängige Umsetzung der Prüfverfahren zu ermöglichen.

- (6) Um die Wirksamkeit des Selbsttests des bordeigenen eCall-Systems zu gewährleisten, muss für eine getrennte Prüfung der Fehlermodi gesorgt werden.
- (7) Um sicherzustellen, dass das bordeigene eCall-System der regelmäßigen technischen Überwachung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ unterzogen werden kann, müssen die spezifischen technischen Anforderungen festgelegt werden, die bei der Typgenehmigung zu erfüllen sind, um die technische Überwachung während des gesamten Lebenszyklus der Kraftfahrzeuge zu erleichtern.
- (8) Um eine zweifelsfreie Überprüfung, dass die Verfolgbarkeit des bordeigenen eCall-Notrufs ausgeschlossen ist, sicherzustellen, ist es erforderlich, die erwartete Reaktion nach der Abgabe des eCalls zu spezifizieren.
- (9) Um eine einheitliche Struktur der Prüfverfahren in allen Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 zu gewährleisten, sollte in diesen Anhängen klar zwischen den Prüfbedingungen, den Prüfverfahren und der Bewertung unterschieden werden.
- (10) Es müssen Bestimmungen festgelegt werden, die die Erweiterung von vor dem 1. Januar 2027 erteilten Genehmigungen für auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme, die über leitungsvermittelte Kommunikationsnetze betrieben werden, ermöglichen, um sicherzustellen, dass diese nach dem Übergang zur paketvermittelten Kommunikationstechnologie weiterhin ihren Zweck erfüllen.
- (11) Um sicherzustellen, dass das auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-System im Falle einer Abschaltung der Hauptstromversorgung des Fahrzeugs betriebsbereit bleibt, bedarf es Prüfverfahren für die Reservestromversorgung (falls vorhanden) und die sekundäre Stromversorgung des Fahrzeugs, die nach einem Verkehrsunfall mit dem Fahrzeug genutzt werden könnten.
- (12) Die Verordnung (EU) 2015/758 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/79 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (13) Damit Mitgliedstaaten, nationale Behörden und Hersteller ausreichend Zeit für die Umsetzung der Änderungen haben, sollte die verbindliche Anwendung der Normen EN 17184:2024 und EN 17240:2024 auf den 1. Januar 2027 verschoben werden. Darüber hinaus müssen Übergangsbestimmungen für die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Reservestromversorgung und die sekundäre Stromversorgung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems sowie für die

Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systeme, von auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen selbstständigen technischen eCall-Einheiten und Bauteilen und zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausnahmen und die anzuwendenden Normen (ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/79/oj).

⁴ Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/45/oj>).

regelmäßige technische Überwachung neuer Fahrzeugtypen mit solchen Systemen festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Verordnung (EU) 2015/758

Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2015/758 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird „EN 16072:2022“ durch „EN 16072:2025“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird „CEN/TS 17184:2022“ durch „EN 17184:2024“ ersetzt.
3. In Buchstabe c wird „CEN/TS 17240:2018“ durch „EN 17240:2024“ ersetzt.

Artikel 2
Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/79 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„(12) ‚Test-eCall‘ einen eCall zu Testzwecken, der klar von einem echten eCall zu unterscheiden ist oder der nicht die Notrufabfragestelle erreicht.“
2. in Artikel 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„4. Für die Zwecke der Erweiterung der gemäß Absatz 1 vor dem 1. Januar 2027 erteilten EG-Typgenehmigung kann der technische Dienst das auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-System von der vollständigen Aufprallprüfung gemäß Anhang II und der anschließenden Prüfung der Audioausrüstung gemäß Anhang III ausnehmen. Die Änderungen des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems gegenüber dem ursprünglich genehmigten System sind vom Hersteller zu dokumentieren und gegenüber dem technischen Dienst und der Typgenehmigungsbehörde zu erläutern:
 - a) Wird die Kommunikationskomponente geändert, ohne dass dies Auswirkungen auf andere Komponenten des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems hat, und wird für andere Zwecke eine Fahrzeug-Aufprallprüfung durchgeführt, so ist das auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-System einzubeziehen und sind die vollständige Aufprallprüfung gemäß Anhang II und die anschließende Prüfung der Audioausrüstung gemäß Anhang III durchzuführen.
 - b) Hat die Änderung der Kommunikationskomponente eines auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems Auswirkungen auf andere Systemkomponenten, so sind die vollständige Aufprallprüfung gemäß Anhang II und die anschließende Prüfung der Audioausrüstung gemäß Anhang III durchzuführen.“
3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die EG-Typgenehmigung einer auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen selbstständigen technischen eCall-Einheit setzt voraus, dass die selbstständige technische Einheit die in den Anhängen I, IV, VI, VII und VIII festgelegten Prüfungen durchläuft und den in diesen Anhängen enthaltenen einschlägigen

Anforderungen entspricht. Ist die selbstständige technische Einheit mit einer Reservestromversorgung ausgerüstet, muss sie die Anforderungen von Anhang X erfüllen und dem darin beschriebenen Prüfverfahren unterzogen werden.“

4. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert;
5. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert;
6. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert;
7. Anhang IV wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert;
8. Anhang VII wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert;
9. Anhang VIII wird gemäß Anhang VI der vorliegenden Verordnung geändert;
10. Anhang VII der vorliegenden Verordnung wird als Anhang X angefügt.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

- (1) Ab dem 1. Januar 2026 versagen die nationalen Behörden die Erteilung neuer Typgenehmigungen oder Erweiterungen bestehender Genehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, wenn diese den technischen Spezifikationen von CEN/TS 17184:2022 und CEN/TS 17240:2018 oder den Normen EN 17184:2024 und EN 17240:2024 nicht entsprechen und wenn ein Hersteller dies beantragt.
- (2) Ab dem 1. Januar 2027 versagen die nationalen Behörden die Erteilung neuer Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, wenn diese den Normen EN 17184:2024 und EN 17240:2024 nicht entsprechen.
- (3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 betrachten die nationalen Behörden bei Neufahrzeugen, die nach dem 31. März 2018 gemäß der Verordnung (EU) 2015/758 genehmigt wurden und die nicht den technischen Spezifikationen von CEN/TS 17184:2022 und CEN/TS 17240:2018 oder den Normen EN 17184:2024 und EN 17240:2024 entsprechen, die Übereinstimmungsbescheinigungen als nicht mehr gültig für die Zwecke des Artikels 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858.
- (4) Mit Wirkung vom 1. Januar 2028 betrachten die nationalen Behörden bei Neufahrzeugen, die nach dem 31. März 2018 gemäß der Verordnung (EU) 2015/758 genehmigt wurden und die nicht den Normen EN 17184:2024 und EN 17240:2024 entsprechen, die Übereinstimmungsbescheinigungen als nicht mehr gültig für die Zwecke des Artikels 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858.
- (5) Mit Wirkung vom 1. Januar 2028 versagen die nationalen Behörden die Erteilung neuer Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme oder selbstständige technische Einheiten, wenn diese nicht den technischen Anforderungen entsprechen, die eine regelmäßige technische Überwachung im Einklang mit Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung ermöglichen.
- (6) Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 versagen die nationalen Behörden die Erteilung neuer Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme oder selbstständige technische Einheiten, wenn diese die Anforderungen an die Leistung der

Reservestromversorgung gemäß Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 nicht erfüllen.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 2 und 3 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.7.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN